



COVID-19 Präventionskonzept des SVR – Zweigverein Taekwon-Do (ZVR 640736720)

Die 4. COVID-19-Lockerungsverordnung der österr. Bundesregierung (Stand 12.5.2021) schreibt eine Registrierungspflicht und die Ausarbeitung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Vereine, bei deren Sportausübung es zu Körperkontakt kommt, vor. Dieses Konzept muss zumindest folgende 4 Punkte enthalten:

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern/Trainern und Zuschauern

- Das Betreten der Sportstätte ist nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - Abgabe eines **negativen Corona-Tests in Papierform** (für uns zum Abheften!) vor jedem Training aller aktiven Teilnehmer sowie Zuschauer (Antigen-Test 48h, PCR-Test 72h gültig), bei Schülern ab 10 Jahren genügt das Vorzeigen des aktuell gültigen „**Corona-Testpasses**“
 - **ODER:** Kopie eines Nachweises einer **durchgemachten COVID Infektion** (max. 6 Monate alt)
 - **ODER:** Kopie eines Nachweises einer **Corona Impfung**
 - **Kinder unter 10 Jahren müssen** lt. derzeitiger gesetzlicher Regelung **keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen** (Stand 12. Mai)
- Das Betreten der Halle ist außerdem nur Vereinsmitgliedern des SVR-Zweigverein Taekwon-Do gestattet. Ausnahmen gelten für Personen, die an Probetrainings teilnehmen und wartende Angehörige von minderjährigen Vereinsmitgliedern. Die ausgenommenen Personen haben sich namentlich in eine aufgelegte Anwesenheitsliste einzutragen, sofern die Kontaktdaten dem Verein noch nicht bekannt sind, auch diese anzugeben. Das Warten ist ausnahmslos nur auf den dafür vorgesehenen Langbänken im Mindestabstand von 2 m erlaubt.
- Die Trainer (= COVID-Beauftragte) verpflichten sich zudem, eine Teilnehmerliste aller im Training aktiven Sportler zu führen, welche zugleich als Dokumentation der überprüften Einlasskriterien gilt (siehe oben 1. Punkt). Alle Anwesenheitslisten müssen mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.
- Den Mitgliedern des SVR-Zweigverein Taekwon-Do ist dieses Präventionskonzept zugänglich zu machen (Aushang am Vereinsschrank, Blitzinfo und im Homepage-Mitgliedsbereich)
- Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt ausnahmslos auf eigene Gefahr! Für eine mögliche Ansteckung mit COVID-19 und deren Folgen, trotz eingehaltener Präventionsmaßnahmen, übernimmt die Vereinsführung bzw. das Trainerteam keine Verantwortung.
- Mit dem Betreten der Halle, erklären sich alle Personen, mit dem vom SVR-Zweigverein Taekwon-Do erarbeiteten COVID-19 Präventionskonzept, einverstanden (auch ohne schriftliche Form) und verpflichten sich, diese umzusetzen.





- Sämtliche Teilnehmer der Trainingseinheiten sind angehalten, sich vor und nach dem Training gründlich die Hände und Füße zu Waschen und die von SVR-Zweigverein Taekwon-Do zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittelspender zur Händedesinfektion zu nutzen.
- Die Trainer haben darauf zu achten, eine Trainingssituation zu schaffen, in der das Kontakttraining auf ein nötiges Minimum reduziert wird.
- Außerdem kontrollieren die Trainer, dass es möglichst zu keinem Wechsel der Trainingspartner bei Partnerübungen kommt. Diese Gruppierungen werden die gesamte Trainingseinheit über beibehalten.
- Das Betreten der Umkleieräume bzw. Halle ist ausnahmslos dann nicht gestattet, wenn eine Person Erkältungssymptome bzw. COVID-19 spezifische Symptome (wie z.B. Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Fieber, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) aufweist oder eine bestätigte COVID-19 Infektion vorliegt (auch im nahen persönlichen Umfeld!).
- Die Teilnehmerzahl pro Trainingseinheit wird auf maximal 17 Personen beschränkt, welche die Einhaltung der vorgegeben 20 m²/Teilnehmer bei einer Hallengöße von etwa 350 m² gewährleistet.
- Die allgemein gültigen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sind stets zu beachten:
 - Abstand halten (mindestens 2 Meter) zwischen sich und anderen. Dies gilt speziell auch in den Umkleieräumen und Sanitäranlagen (evtl. Kontakt mit vereinsfremden Personen!). Ausgenommen ist natürlich die Ausübung des Kontaktsportes selbst.
 - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Klasse FFP2 ab dem 14 LJ.) aller nicht aktiv am Training teilnehmenden Personen im gesamten Schulgebäude
 - Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken.
 - Regelmäßiges Händewaschen bzw. Desinfektion
 - Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Sport ist lt. Bundesverordnung (Stand 3.5.2021) nicht notwendig.

2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Der SVR-Zweigverein Taekwon-Do verzichtet aufgrund der aktuellen COVID-19 Situation freiwillig, und bis auf Widerruf durch die Vereinsführung, auf die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen. Daher ist hier diesbezüglich kein weiteres Präventionskonzept notwendig.
- Bei Gürtelprüfungen gelten dieselben Verhaltensregeln wie im Trainingsbetrieb. Die Zuschaueranzahl ist auf ein Maß zu begrenzen, welches die Einhaltung der Hygienemaßnahmen lt. Veranstaltungsregelung ermöglicht.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Umkleide/Sanitäranlagen ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 2 m gewahrt werden kann.
- Die Trainingshalle muss permanent belüftet werden.





3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Sämtliches Trainingsmaterial, das nicht zur persönlichen Schutzausrüstung gehört, muss sofort nach Gebrauch mit einem „begrenzt viruzid“ deklarierten Desinfektionsmittel behandelt werden. Hierzu zählen insbesondere Kampfwesten, Trainingsmatten, Schlagpolster, Pratten u.ä.. Der Verein stellt dazu ein geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Reinigungsdurchführung ist mittels eines Reinigungsplanes im Vereinsschrank lückenlos nachvollziehbar.
- Ein Austausch der persönlichen Schutzausrüstung unter den Trainingsteilnehmern ist nicht gestattet. Ebenso ist ein gemeinsames Nutzen von Getränkeflaschen untersagt.
- Die generelle Hallenreinigung (Boden, Waschräume, etc.) obliegt wie bisher dem Sportstättenbetreiber.

4. Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Alle MitgliederInnen müssen sich verpflichten, eine bei ihnen festgestellte SARS-CoV-Infektion umgehend an den Vereinsvorstand und/oder die Trainer zu melden, welche unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde (BH Reutte) darüber informiert. Eine Kooperation der Vereinsführung, in Form von Weitergabe der Kontaktdaten sämtlicher im Training anwesenden Personen an die BH Reutte, wäre die Folge.
- Ebenso müssen alle Teilnehmer der Trainingseinheiten der letzten beiden Wochen, mit Hilfe der geführten Anwesenheitslisten, informiert werden.
- Ein sofortiges Beenden des Trainingsbetriebes bis auf Widerruf der Vereinsführung wäre die Folge.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

Präventionskonzept erstellt von:

Klaus Feistmantel (Obmann SVR-Zweigverein Taekwon-Do)

Wängle, am 12.5.2021

